

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2199 –**

### Verbindungen der rechtsterroristischen „Gruppe S.“ nach Hamburg

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Februar 2020 ließ der Generalbundesanwalt im Zuge bundesweit durchgeführter Durchsuchungsmaßnahmen mehrere Personen festnehmen. Dem lag der Verdacht zugrunde, dass die Beschuldigten eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet hatten. Schließlich wurden zwölf Beschuldigte dem Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof vorgeführt und in diesen Fällen Haftbefehle wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erlassen. Seit April 2021 wird der noch andauernde Prozess vor dem Oberlandesgericht Stuttgart geführt (Stuttgart: Prozess gegen die „Gruppe S.“ eröffnet – Politik – SZ.de; sueddeutsche.de; Terror-Prozess um Gruppe S.: „Nur noch töten! Die werden alle bluten“ – Westfalen-Lippe – Nachrichten – WDR). Enge Kontakte zu angeklagten Mitgliedern der „Gruppe S.“ hatten auch R. E., T. G. und T. K. aus Norddeutschland. Zusammen organisierten die drei in Hamburg die sogenannte „Merkel muss weg“- (später „Michel, wach endlich auf“-)Demonstrationen (vgl. zu den Kundgebungen Verfassungsschutzbericht Hamburg 2020, S. 214). Alle drei sollen darüber hinaus jedoch monatelang auch in Aktivitäten und Interna der „Gruppe S.“ eingeweiht gewesen sein. Als Verbindungsperson diente T. E., der als einer der Hauptbeschuldigten im Verfahren gilt und für die Rekrutierung von Mitgliedern in Norddeutschland zuständig gewesen sein soll. Am 20. September 2019 nahm T. E. an einer „Michel, wach endlich auf“-Demonstration in Hamburg teil. Obwohl T. K. sehr engen Kontakt zu weiteren Mitgliedern der „Gruppe S.“ hatte, nahm er am letzten Treffen der Gruppe vor ihrer Festnahme in Minden nicht teil, obwohl er zuvor eine Teilnahme zugesagt haben soll («Gruppe S.» & drei verschonten Neonazis – Exif; exif-recherche.org).

1. Wie viele Personen rechnet die Bundesregierung der „Gruppe S.“ zu?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden der „Gruppe S.“ zwölf Personen zugerechnet. Insoweit wird auf die Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) Nummer 47 vom 13. November 2020 über die Anklageerhebung verwiesen. Eine weitere Person aus dem Umfeld der „Gruppe S.“ ist während der gegen sie vollzogenen Untersuchungshaft verstorben.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es regionale Untergruppen bzw. Zusammenschlüsse der „Gruppe S.“ gab?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über regionale Untergruppen bzw. Zusammenschlüsse der „Gruppe S.“ vor.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Merkel muss weg“- bzw. „Michel, wach endlich auf“-Demonstrationen in Hamburg vor?
  - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welches inhaltliche Ziel mit den Demonstrationen verfolgt wurde?

Die Fragen 3 und 3a werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die Demonstrationen zielten auf eine in Teilen der Bevölkerung verbreitete Proteststimmung gegen die Politik der Bundesregierung und insbesondere gegen die Aufnahme von Geflüchteten ab. Auf Organisationsebene sind diese Versammlungen rechtsextremistisch geprägt.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob rechtsextremistische Parteien, Gruppierungen oder Organisationen an den Demonstrationen teilgenommen haben (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, wonach einzelne Angehörige der rechtsextremistischen Szene an Demonstrationen in Hamburg teilgenommen haben.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der „Gruppe S.“ an den Demonstrationen teilgenommen haben (bitte nach Datum aufschlüsseln)?

Im Hinblick auf das laufende strafrechtliche Gerichtsverfahren hat eine Beaufkündigung – auch in eingestufte Form – zu unterbleiben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Demonstrationen oder Sachverhalte, die mit den Demonstrationen im Zusammenhang stehen, Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) gewesen sind (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R)“ waren im Zeitraum vom 10. Juni 2020 bis zum 10. Juni 2022 Demonstrationen unter dem Rubrum „Merkel muß weg“ und „Michel, wach endlich auf“ zwei Mal Gegenstand von Besprechungen.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die „Gruppe S.“ Orte, Personen oder Veranstaltungen in Hamburg als Anschlagziele ausgewählt hatte oder auswählen wollte?

Im Hinblick auf das laufende strafrechtliche Gerichtsverfahren hat eine Beaufkündigung – auch in eingestufte Form – zu unterbleiben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen der „Gruppe S.“ und den Personen R. E., T. G. und T. K. bestehen?
  - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob R. E., T. G. und T. K. an Versammlungen der „Gruppe S.“ teilgenommen haben?

Die Fragen 5 und 5a werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf das laufende strafrechtliche Gerichtsverfahren hat eine Beauskunftung – auch in eingestufte Form – zu unterbleiben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die „Gruppe S.“ zu Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Personen R. E., T. G. und T. K. gekommen ist?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Durchsuchungsmaßnahmen gegen die von der Fragestellung erfassten Personen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die „Gruppe S.“ vor.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Personen R. E., T. G. und T. K. über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen oder verfügten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse der von der Fragestellung betroffenen Personen vor.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen R. E., T. G. und T. K. und sonstigen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Wegen etwaiger Verbindungen der von der Fragestellung betroffenen Personen zur „Gruppe S.“ wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 5a verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob T. K. für eine Verfassungsschutzbehörde bzw. eine Verfassungsschutzabteilung als V-Person bzw. Informant tätig geworden ist (Der Fremdenlegionär; bkz.de)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage selbst in eingestufte Form aus Staatswohlgründen nicht erfolgen kann.

Es ist zu beachten, dass sich Quellen hier in einem rechtsextremistischen Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hocharrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens von Einzelheiten eines Einsatzes von Quellen ausgeschlossen werden. Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn die Person keine Quelle ist oder war

oder der Vorgang zeitlich weit zurückliegt, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines Einsatzes von Quellen geschlossen werden könnte.

Die begehrten Auskünfte ließen auch zumindest indirekt Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf der Verfassungsschutzbehörden zu bestimmten Personen beziehungsweise Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene und die Schwerpunktsetzung in der Bearbeitung des Phänomenbereichs zu. Ein Bekanntwerden entsprechender Details versetzte die rechtsextremistische Szene in die Lage, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es erleichterte zudem die Möglichkeit der Enttarnung weiterer Quellen. Für die Verfassungsschutzbehörden würde dies zu Erkenntnisverlusten führen und hätte bei Quellenenttarnungen aufwändige Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben zur Folge. Eine solche Auskunft wäre auch geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik insgesamt zu mindern.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden sowie der Quellen folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund kommt auch eine Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht in Betracht.